

	Mitarbeiter-Informationsdienst Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen	AuB Angestellte ÖD Eingruppierung
	Erlass des MSW vom 28.03.2014 schränkt Anerkennung förderlicher Zeiten ein	2014.25

Mit dem Erlass des MSW vom 28.03.2014 zur Anerkennung förderlicher Zeiten wird die bisherige Auslegung des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L eingeschränkt. Der neue Erlass zur Anwendung des TV-L ist den Ausführungen angehängt.

Neueinstellungen und Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 4

TV-L – Stufenzuordnung

Hier: Erlass des MSW vom 28.03.2014 - Das MSW schränkt den Geltungsbereich des Erlasses vom 23.02.2008 ein.

Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt bei Einstellung weiterhin die alte Eingruppierung nach den bisherigen Eingruppierungsrichtlinien, der sogenannte Erfüller- oder Nichterfüller-erlass (BASS 21-21 Nr. 52 oder 53). Die dort je nach Ausbildung, Tätigkeit und Schulform vorzunehmende Eingruppierung wird ergänzt durch § 16 TV-L. Eine tarifliche Regelung zur Eingruppierung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis scheiterte bisher an der Blockadehaltung der öffentlichen Arbeitgeber. Die Höhe des monatlichen Entgelts bemisst sich nach der zugeteilten Entgeltgruppe zuzüglich der zugewiesenen Stufe.

§ 16 Abs. 2: ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. ³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3.

⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Ermessensentscheidung des Arbeitgebers:

Die im vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe kann bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Die Entscheidung, ob und ggf. inwieweit eine in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe berücksichtigt wird, obliegt leider allein dem Arbeitgeber und steht in seinem freien Ermessen.

Dies wurde auch in einem Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 20.10.2010 / 8 Sa 416/10 so bestätigt: „Die Anerkennung von Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit als ‚förderlich‘ im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bezieht sich regelmäßig nur auf die bei der Einstellung des Beschäftigten vorzunehmende Ersteinstufung. Ob und in welchem Umfang eine Anrechnung von Beschäftigungszeiten überhaupt vorgenommen werden soll, hängt von einer Ermessensentscheidung des Arbeitgebers ab. Einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Anrechnung förderlicher Zeiten hat der Beschäftigte nicht.“

Mitbestimmung des Personalrates bei der Stufenzuordnung

Laut § 72 Abs. 1, Nr. 4 LPVG besteht bei der Stufenzuordnung sowie bei der Aufstellung von Grundsätzen zur Anrechnung förderlicher Zeiten Mitbestimmungsrecht durch den Personalrat.

Der Erlass vom 28. März 2014 im Einzelnen:

Was sind berufliche Vorerfahrungen?

Der Begriff „berufliche Vorerfahrungen“ wird nach § 16 TV-L nicht genau definiert. Inhaltlich kommen als förderliche Zeiten in erster Linie gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten in Frage, die der Beschäftigte bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ausgeübt hat. Das MSW gibt hierzu die Vorgabe, dass die jeweils einstellenden Dienststellen diesen Begriff **großzügig** auslegen sollen.

Es kommt nicht darauf an, ob diese beruflichen Vorerfahrungen in einem Hauptberuf (z.B. Lehrkraft in einer Privatschule, im Ausland, an der Hochschule), im Nebenberuf (z.B. Nachhilfelehrkraft), freiberuflich (z.B. Referententätigkeit), in einem geringfügigen, kurzfristigen oder Teilzeitarbeitsverhältnis erworben wurden. Es müssen, so jedenfalls die bisherige Auslegung, nicht nur Lehrtätigkeiten sein, sondern können auch z.B. für das jeweilige Fach (z.B. Mathematik, Informatik) sonstige berufliche Vorerfahrungen sein (z.B. Ingenieur-tätigkeit, Informatikertätigkeit).

Für die selbstständigen Tätigkeiten – Nachhilfeunterricht – fordert das MSW einen entsprechenden Nachweis in der Einkommensteuererklärung.

Die in dem Vorgängererlass vom 23.02.2008 AZ: 214-1.14-42955 (16) gemachten Vorgaben zu Umfang und Art der anzuerkennenden förderlichen Berufserfahrung gelten im neuen Erlass weiter:

Maximal werden 6 Jahre beruflicher Vorerfahrungen anerkannt. Auch Restzeiten, die über die jeweiligen Stufen hinausgehen, werden nach dem Erlass vom 23.07.2009 AZ: 214-1.14-42955 (16) nach wie vor berücksichtigt. Es können daher auch Zwischenstufen gebildet werden.

Welche Einstufung?

Berufliche Vorerfahrungen	führen zur
von einem Jahr	Stufe 2
von drei Jahren	Stufe 3
von sechs Jahren	Stufe 4

Wer fällt in den Geltungsbereich des neuen Erlasses und kann durch die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten profitieren?

1. Bewerberinnen und Bewerber, die an der berufsbegleitenden Ausbildung nach der OBAS teilnehmen
2. Bewerberinnen und Bewerber, die an der Qualifizierungsmaßnahme für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) teilnehmen
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss, die sich für den Erwerb eines Lehramtes an Berufskollegs verpflichten
4. Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramt, die an der pädagogischen Einführung teilnehmen
5. Bei Einstellung nach einer erfolglosen Ausschreibung.

Die zukünftig erstmalig befristet einzustellenden KollegInnen fallen leider nicht in den Geltungsbereich des Erlasses, können aber Vordienstzeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 (siehe oben) als einschlägige Berufserfahrung anerkennen lassen.

Es ist zweifellos ein Erfolg der GEW-Hauptpersonalräte, dass bei einer Maßnahme, deren Anwendung allein dem Ermessen der Arbeitgeber unterstellt ist, für viele der Beschäftigtengruppen die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L zukünftig weiter möglich wird. Das Ergebnis ist selbstverständlich nicht zufriedenstellend, eine Lösung im Interesse von Beschäftigten ist nur durch Korrekturen im TV-L möglich, dafür kämpfen wir gemeinsam.

**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. März 2014
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Düsseldorf, Detmold,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
214-1.14-42955 (16)
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Frau Bald

Telefon 0211 5867-3213
Telefax 0211 5867-3668

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der
Länder (TV-L) auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis;
Stufenzuordnung gemäß § 16 TV-L**

Rd. Erl. vom 23.02.2008 – AZ: wie oben –

Mit Bezugserlass wurden aus Anlass der Einstellung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis für die Stufenzuordnung ermessensbindende Vorgaben im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L gemacht. Dieser Rd.Erl. ist durch Zeitablauf zum 31.12.2013 außer Kraft getreten.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung bei der personellen Bedarfsdeckung im Bereich der Lehrkräfte ist eine Verlängerung der Geltungsdauer in unveränderter Form nicht gerechtfertigt.

Ab sofort bitte ich, die bisherigen Regelungen zur Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L (Runderlasse vom 23.02.2008 und 23.07.2009- AZ: wie oben) bei Neueinstellungen von Lehrkräften in folgenden Fallkonstellationen anzuwenden:

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

1. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine Dauerbeschäftigung vorgesehen sind und an der berufsbegleitenden Ausbildung nach der OBAS (BASS 20-03 Nr. 17) oder der VOBASOF (BASS 20-03 Nr. 22) teilnehmen.
2. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung, die für eine Dauerbeschäftigung vorgesehen sind und an der pädagogischen Einführung in den Schuldienst nach dem Rund-erlass vom 19. Dezember 2011 (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen sollen.
3. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulabschluss an Berufskollegs, die sich vertraglich verpflichten, das Lehramt an Berufskollegs zu erwerben (Runderlass vom 19.07.2013 -113).
4. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern nach zunächst erfolgloser Stellenausschreibung.

Anmerkung:

Für den Fall, dass eine Stellenausschreibung erfolglos blieb, ist die zweite Ausschreibung mit identischem Fächer- und Anforderungsprofil mit dem Hinweis auf die Anrechnung beruflicher Vorerfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bei der Stufenzuordnung vorzunehmen.

5. Regelung für vorhandene Lehrkräfte:

Für derzeit beschäftigte Lehrkräfte bleibt die Stufenzuordnung unverändert.

Bei erneuter befristeter - oder anschließender Dauerbeschäftigung - bleibt die frühere Stufenzuordnung erhalten, sofern die Unterbrechung zwischen den Beschäftigungsverhältnissen nicht mehr als einen Monat beträgt. Eine Unterbrechung durch die Sommerferien ist ebenfalls unschädlich.

Für erstmalig oder nach längerer Unterbrechung erneut befristet eingestellte Lehrkräfte findet § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L keine Anwendung. Es ist aber zu prüfen, ob einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 i.V.m. der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt.

Die Erlassregelung vom 23.04.2007 i.d.F. vom 04.08.2009 – BASS 21-01 Nr. 18 – bleibt unberührt. Seite 3 von 3

Der Runderlass wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung in den Amtlichen Schulblättern ist abzusehen.

In Vertretung

gez. Ludwig Hecke